



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 170.000.000-01865  
Bearbeiter Frau Roth  
Durchwahl 2310

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
der Haupt-, Real-, Mittelstufen- und  
Gesamtschulen sowie der Schulen für  
Erwachsene

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 22. April 2020

**über:**  
Staatliche Schulämter

### **Schrittweise Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab dem 27. April 2020**

**hier: Informationen zum Unterricht sowie zur Durchführung der schriftlichen Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen Haupt- und Realschule, an Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen und an den Schulen für Erwachsene mit Bildungsgang Abendhaupt- und Abendrealschulen**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

bei der Bewältigung der mit der Aussetzung des Unterrichtsbetriebs verbundenen organisatorischen und pädagogischen Herausforderungen haben Sie bislang bereits professionelles Handeln und hohen Einsatz gezeigt. Nun stellen sich mit der ab dem 27. April 2020 vorgesehenen Wiederaufnahme des Schulbetriebs weitere Aufgaben, die es zu bewältigen gilt.

Aufgrund der hohen Anforderungen des Infektionsschutzes (Einhaltung der Abstandsgebote, hygienische Maßnahmen) wird die Wiederaufnahme des Schulbetriebs in Hessen in verschiedenen Etappen erfolgen müssen. Dabei gilt die grundsätzliche Maxime, dass aufgrund der hohen hygienischen Anforderungen in einem ersten Schritt höhere Jahrgangsstufen und solche, die einen Abschluss anstreben oder vor dem Übergang in die weiterführende Schule stehen, wieder in den Präsenzunterricht wechseln

sollen. Genaue Informationen zu den Hygienebestimmungen, zu allgemeinen rechtlichen Regelungen sowie zur Notbetreuung erhalten Sie mit gesondertem Schreiben im Verlauf dieser Woche.

In der Anlage erhalten Sie für Ihre konkreten weiteren Arbeitsschritte zur Organisation des Unterrichts ab dem 27. April 2020 eine Excel-Arbeitsmappe, die Sie ggf. bei Ihren Planungen in den kommenden Tagen unterstützen kann, sofern Sie nicht bereits eine eigene Vorlage für Ihre Schule entwickelt haben. In diesem Raster finden Sie auch die genaue Definition der Risikogruppen der Lehrkräfte. Genaue Erläuterungen dazu erhalten Sie ebenfalls in der Anlage.

In Ergänzung des Schreibens von Herrn Kultusminister Prof. Dr. Lorz vom 17. April 2020 erhalten Sie im Folgenden weitere, schulformspezifische Informationen.

**Vor der Wiederaufnahme** des Unterrichtes müssen alle Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über den Ablauf des ersten Schultages informiert werden. Diese Information muss auch einen Hinweis auf die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen enthalten. Es empfiehlt sich bei diesem Anlass, die betroffenen Schülerinnen und Schüler darauf hinzuweisen, dass sie selbst zur Absicherung ihrer Gesundheit beitragen können, indem sie persönlich Verantwortung für eigene Vorsorgemaßnahmen übernehmen – z. B. durch die Einhaltung der gebotenen Distanz.

Am **Tag der Wiederaufnahme** sollten alle Hygiene- und Abstandsregelungen nochmals intensiv mit allen Schülerinnen und Schülern besprochen werden. Es ist anzunehmen, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund der Corona-Krise Ängste im Hinblick auf ihre persönliche aber auch familiäre berufliche Zukunft haben (Ausbildungsverträge, Übergänge auf weiterführende Schule usw.). Hier muss Gelegenheit zum Austausch mit den Jugendlichen gegeben sein und geprüft werden, ob ggf. Unterstützung (Schulpsychologie/Schulsozialarbeit/UBUS etc.) angeboten werden kann oder muss.

### **Gruppengröße**

Der Unterricht erfolgt in zahlenmäßig reduzierten Gruppen, sodass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt werden kann. Die Gruppengröße darf in der Regel 15 Personen nicht überschreiten.

Eine Teilung der Klassen scheint vor dem Hintergrund der durchschnittlichen Klassengröße in Hessen in den meisten Fällen eine praktikable Lösung zu sein. Dabei ist

aber zu beachten, dass die Gruppengröße so gestaltet werden muss, dass die gebotene Vorgabe zur Einhaltung des Mindestabstands sichergestellt werden kann. Dies bedeutet, dass je nach räumlicher Situation vor Ort, auch kleinere Gruppen gebildet werden können bzw. müssen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene einzuhalten sind (siehe Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 in der aktuellen Fassung).

### **Pausenregelungen**

Pausenregelungen sollten gestaffelt ausgestaltet werden, so dass möglichst wenige Schülerinnen und Schüler miteinander in Kontakt kommen. Die Abstandsregeln und die Vorgaben des Infektionsschutzes sind auch in den Pausenzeiten zu wahren. Da die Schulen unterschiedliche Bedingungen hinsichtlich ihrer Größe, Ausstattung und räumlichen Möglichkeiten haben, sind dazu schulinterne Abstimmungen zu treffen.

### **Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen**

Auf inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler ist nach § 3 Abs. 1 Satz 5 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 in der aktuellen Fassung die Maßgabe des von ihnen besuchten Bildungsgangs entsprechend ihres Förderschwerpunkts anzuwenden. Bei einer Schülerin oder einem Schüler, die bzw. der in mehreren Förderschwerpunkten unterrichtet wird, gilt der Förderschwerpunkt, welcher den Bildungsgang festlegt.

### **Leistungsbeurteilung und Leistungsbewertung**

Nach der Wiederaufnahme des Schulbetriebs durch Präsenzunterricht für einzelne Jahrgänge wird es die Aufgabe der Lehrkräfte sein, sich ein Bild von der Qualität der Bearbeitung der Aufgaben durch die Schülerinnen und Schüler während der Zeit der Schulschließung zu machen. Dies wird eine Grundlage für die dann notwendige Erhebung des Lernstands der Schülerinnen und Schüler und der aus ihr abgeleiteten notwendigen weiteren Förderung des individuellen Lernprozesses sein.

Dabei sind die Lehrkräfte gehalten, ihren Schülerinnen und Schülern in angemessener Weise Rückmeldungen über deren Lernstand und den Lernfortschritt zu geben, sofern das im Rahmen unterrichtsersetzender Lernsituationen noch nicht umfassend geschehen konnte.

### **Ganztagsangebot und Pakt für den Nachmittag**

Das Ganztagsprofil einer Schule einschließlich Pakt für den Nachmittag kann auf unbestimmte Zeit aufgrund der Corona-Pandemie nicht in dem vor der Pandemie gewohnten Umfang geleistet werden. Ab Montag, 27. April steht zunächst der schrittweise Wiederbeginn des Schul- und Unterrichtsbetriebs in den Abschlussjahren der Schulen im Vordergrund einschließlich dem Jahrgang 4 der Grundschulen. Grundsätzlich folgt die Schrittigkeit bei der Wiederaufnahme von Ganztagsangeboten/Pakt für den Nachmittag der Schrittigkeit des Wiedereinstiegs in den Unterricht für die einzelnen Jahrgänge. Hierbei sind die für den Vormittag geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen genauso auch am Nachmittag unbedingt einzuhalten.

Der zeitliche Rahmen des Ganztags- und Betreuungsangebotes wird im Wesentlichen bestimmt durch die Bereitstellung bzw. Verfügbarkeit vorhandenen Personals nach vorrangiger Abdeckung des Unterrichts. Möglich für ein Angebot am Nachmittag sind der Einsatz von Lehr- und Unterrichtspersonal im Rahmen der als Lehrerstunden zur Verfügung gestellten Ganztags- und Paktressource, aber auch der Einsatz von Personal des Schulträgers bzw. des von ihm beauftragten Angebotsträgers oder weiterer Kooperationspartner im Rahmen der Ganztags- und Paktmittel. Unterstützend wirkt hier die Entscheidung des Landes, die Ganztagsressourcen in Stellen und Geld weiterhin in voller Höhe zur Verfügung zu stellen. Ein Essen am Mittag für die Kinder und Jugendlichen, die die Ganztagsangebote wahrnehmen, wird wie gewohnt durch den Schulträger sichergestellt.

Hilfreich wäre eine Abfrage vor Ort bei den Eltern des vierten Jahrgangs nach Umfang und Notwendigkeit von Betreuung und Mittagsverpflegung, um entscheiden zu können, inwieweit ein Angebot benötigt wird und von Schul- bzw. Trägerseite derzeit geleistet werden kann. Grundsätzlich gilt es, wie in der Ganztags-Richtlinie unter Punkt 2.1.1 aufgeführt, „bedarfsorientierte Lösungen vor Ort“ zu schaffen, auch unter den neuen Voraussetzungen des Umgangs mit der Pandemie.

### **Meldung von Schulschließungen**

Für den Fall, dass es kurzfristig zur Schließung Ihrer Schule kommen sollte, bitte ich Sie, umgehend Anlass und Dauer der Schulschließung an Ihr zuständiges Staatliches Schulamt zu melden.

## **Informationen zur Lehrerausbildung**

Hospitationen in den Schulen sollen derzeit nicht stattfinden.

Aktuell finden keine unterrichtspraktischen Prüfungen im Rahmen von Staatsprüfungen in schulischen Lerngruppen statt. Zweite Staatsprüfungen werden stattdessen in anderen Prüfungsformaten entweder am Standort der Studienseminare oder in Räumen von Schulen durchgeführt. Wiederholungsprüfungen können erst durchgeführt werden, wenn wieder ein geregelter Schulbetrieb möglich wird. Die nicht ausreichende Praxis, die zu einem Nichtbestehen der 2. Staatsprüfung geführt hatte, kann bei einer Wiederholungsprüfung nur durch ein Bestehen in der Praxis ausgeglichen werden. Derzeit ist nicht absehbar, ob dies vor den Sommerferien geschehen kann oder erst nach den Sommerferien möglich sein wird. Ansonsten ist aber gewährleistet, dass alle Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig vor dem Einstellungstermin 1. August 2020 ihre Ausbildung beenden und für eine Einstellung zur Verfügung stehen.

In der KMK wurde zusätzlich vereinbart, dass alle diese Staatsprüfungen gegenseitig anerkennungsfähig sind.

Die **Einstellung neuer LiV zum 01.05.2020** wird gewährleistet. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für den Vorbereitungsdienst ist zunächst ausreichend. Kann auch diese nicht oder nicht rechtzeitig zum Einstellungstermin vorgelegt werden, ist die Bewerberin oder Bewerber verpflichtet, eidesstattlich zu versichern, dass ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis oder eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für den Vorbereitungsdienst aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus nicht oder nicht rechtzeitig zum Einstellungstermin zu erbringen war. Zudem besteht die Verpflichtung, die Vorlage des amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses so bald wie möglich nachzuholen.

## **Wiederbeginn des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen der Bildungsgänge der Haupt- und Realschulen sowie Studierende der Abschlussemester der Abendhaupt- und Abendrealschulen**

Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die zentralen Abschlussarbeiten sollen pro Klasse in der Regel 20 Wochenstunden Unterricht erteilt werden. Der Unterricht soll die Prüfungsfächer Deutsch, 1. Fremdsprache und Mathematik umfassen

und dient der gezielten Prüfungsvorbereitung.

Die Unterrichtsplanung soll Schülerinnen und Schülern ausreichend Gelegenheit bieten, alle ausstehenden Fragen, Sorgen und Rückmeldungen zu Inhalten, Formaten und Durchführung der Abschlussprüfungen zufriedenstellend zu klären. Weiterhin soll genügend Raum zum Üben und Wiederholen in Schule angeboten werden, da nicht alle Schülerinnen und Schüler zu Hause die nötige Ruhe und Konzentration aufbringen können.

Mit Blick auf die Erteilung von Abschlusszeugnissen sollen alle Schülerinnen und Schüler möglichst zeitnah einen Überblick zu ihren aktuellen Lernständen erhalten.

### **Durchführung der zentralen Abschlussarbeiten in den Bildungsgängen der Haupt- und Realschule (ZAA)**

Wie im Ministerschreiben bereits angekündigt, werden die ZAA verschoben und nun in der Zeit vom 25. bis 29. Mai 2020 stattfinden:

<b>Datum</b>	<b>Fach</b>	<b>Bildungsgang</b>
Montag, 25.05.2020	Mathematik	Hauptschule
	Deutsch	Realschule
Mittwoch, 27.05.2020	Deutsch	Hauptschule
	1. Fremdsprache	Realschule
Freitag, 29.05.2020	Englisch	Hauptschule
	Mathematik	Realschule

Der Nachtermin wird auf den Zeitraum 8. bis 10. Juni 2020 verschoben:

<b>Datum</b>	<b>Fach</b>	<b>Bildungsgang</b>
Montag, 08.06.2020	Mathematik	Hauptschule
	Deutsch	Realschule
Dienstag, 09.06.2020	Deutsch	Hauptschule
	1. Fremdsprache	Realschule
Mittwoch, 10.06.2020	Englisch	Hauptschule
	Mathematik	Realschule

Die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen werden nach Beendigung des Haupttermins der ZAA am 29. Mai 2020 vom Unterricht freigestellt.

Hinsichtlich der weiteren Regelungen zur Durchführung der ZAA, wie z. B. Auslieferung, Korrekturbesprechungen, Zeitpunkt der Rückmeldung der Ergebnisse an Schülerinnen und Schüler, erhalten Sie rechtzeitig ein gesondertes Schreiben.

**Hinweise für integrierte Gesamtschulen mit abschlussbezogenen Klassen sowie kooperative Gesamtschulen und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe**

Schülerinnen und Schüler des gymnasialen Bildungsganges in der Sekundarstufe I erhalten in allen Jahrgangsstufen im Rahmen der unterrichtsersetzenden Maßnahmen Aufgaben zur Bearbeitung zuhause.

Informationen zur Wiederaufnahme des Schulbetriebes der gymnasialen Oberstufe an Gesamtschulen erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

**Hinweis für Mittelstufenschulen**

Für Schülerinnen und Schüler im praxisorientierten Bildungsgang entfällt der berufsbezogene Unterricht an der kooperierenden beruflichen Schule.

**Hinweis für Schulen, die organisatorisch mit einer Grundschule verbunden sind**

Für die Wiederaufnahme des Unterrichtes in der Grundschule erhalten Sie gesonderte Informationen.

**Regelungen für eigenständige Schulen, Förderschulzweige und Förderschulabteilungen mit dem Förderschwerpunkt Lernen**

An Schulen, Zweigen und Abteilungen mit dem Förderschwerpunkt Lernen erfolgt der Wiederbeginn des Unterrichtes für Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen der Bildungsgänge der Haupt- und Realschule ab dem 27. April 2020.

**Hinweise für Schulen für Erwachsene mit Bildungsgang Abendhaupt- und Abendrealschulen**

Die vorgenannten allgemeinen Regelungen gelten sinngemäß für Schulen für Erwachsene mit Bildungsgang Abendhaupt- und Abendrealschulen.

Die Termine und die Reihenfolge der Abschlussprüfungen an den Schulen für Erwachsene gemäß den Durchführungsbestimmungen zu den schriftlichen Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen der Hauptschule und der Realschule an den Schulen für Erwachsene und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Schuljahr 2019/20, Erlass vom 9. Mai 2019, bleiben unverändert.

Zur Vorbereitung der Studierenden auf die zentralen Abschlussprüfungen findet an Abendhaupt- und Abendrealschulen der nach § 20 Nr. 1 und § 21 Nr. 1 SfE AusgV vorgesehene Pflichtunterricht statt. An den Abendrealschulen ist eine Verstärkung des Pflichtunterrichtes im Umfang von 3 Stunden möglich.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der erste Schritt der Wiederaufnahme des Schulbetriebes stellt eine große Herausforderung für alle Beteiligten dar, insbesondere aber für Sie und Ihre Kollegien.

Scheuen Sie bitte nicht davor zurück, Fragen, die Sie selbst nicht unmittelbar gesichert beantworten können, an Ihr Staatliches Schulamt zu richten. In den letzten Wochen haben wir bereits gut funktionierende Informationskanäle entwickelt, um sicherzustellen, dass wichtige Fragen schnell und abschließend beantwortet werden können. Fragen, die vom Hessischen Kultusministerium zu klären sind, werden auf diesem Weg weitergegeben und dann möglichst rasch von uns beantwortet werden.

In diesem Sinne verbleibe ich mit den besten Grüßen und dem Wunsch an Sie alle:

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ute Schmidt

Ministerialdirigentin

### **Anlage**

In der Anlage finden Sie das erwähnte Planungsraster für den Lehrkräfteeinsatz. Die Vorlage ist nur als Angebot zu verstehen für den Fall, dass Sie sich nicht schon selbst ein Format als Planungshilfe erstellt haben. Ausdrücklich besteht keine Verpflichtung, das Raster zu nutzen.

Dem Wunsch von an der Erstellung beteiligten Schulleitungen auf Mitberücksichtigung der Notbetreuung wurde entsprochen. Da davon nicht alle Schulen betroffen sind, finden Sie in der Anlage zwei separate Excel-Dateien (für Schulen mit und für Schulen ohne Notbetreuung).

Tabellenblatt 1 enthält Erläuterungen zur Frage, inwieweit Lehrkräfte einer Risikogruppe zugehörig sind und entsprechend nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können.



Tabellenblatt 2 nimmt das Gesamtkollegium in den Blick. Zu jeder Lehrkraft kann eine Einschätzung über deren individuellen Status erfolgen. Schulen mit Notbetreuung tragen darüber hinaus das Personal des Schulträgers ein. Die verfügbare wöchentliche Arbeitszeit des Personals der Schulträger muss jedoch auf die Wochenstundenzahl der Lehrkräfte umgerechnet werden. Nur so entsteht eine einheitliche Datenbasis. Tabellenblatt 3 kann bei der Ermittlung der zur Verfügung stehenden sowie der zurechenbaren Wochenstunden der im Präsenzunterricht einzusetzenden Lehrkräfte unterstützen. Das Tabellenblatt „Planung Einsatz LK“ weist diejenigen Lehrkräfte namentlich aus, die für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen, und ermöglicht, weitere Einsatzmöglichkeiten zu hinterlegen. In der Excel-Datei für Schulen mit Notbetreuung folgt ein weiteres Tabellenblatt zur Planung der dafür notwendigen Ressource. Das letzte Tabellenblatt nimmt die unter Beachtung der hygienischen Anforderungen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten in den Blick. Dort können Sie die Anzahl der Schülerinnen und Schüler eintragen, die unter den vorgenannten Bedingungen beschult werden können.

Bitte beachten Sie, dass das Format nur Ihrer dienstlichen Planung dient und die entsprechenden personenbezogenen Daten hoch vertraulich sind und keinesfalls weitergegeben werden dürfen.